§. 67.

Der jährliche Termin der Schafschau ist Montags
nach Neujahr, nämlich
den 10ten Februar, wenn dieser Tag, oder der 93ste Tag:
sonst aber der nächstfolgende Tag.

Ehe noch der Tag der Freiwilligen Wollen Ge-
nugabe erscheint, muß der Schafmeister Nachricht
einziehen, wie viel Schafe Einer jeden Gemeine, und Einzelnen
Schafhalter in Stadt und Land gehalten.

Auf diese oben die genannte Tage Wollen
Genugabe erscheint, muß der Schafmeister
abgenommen, und die Verzeichnungen mit
den von den Wollen mitgebrachten Zettel
bey einander halten, die übrige Tage aber in